

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 10. Oktober 1981

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über eine Fischereivereinbarung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung von Schweden für 1981

(81/817/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

BESCHLIESST:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach dem im Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung von Schweden ⁽²⁾, insbesondere in den Artikeln 2 und 6, vorgesehenen Verfahren haben sich die Gemeinschaft und Schweden über ihre gegenseitigen Fischereirechte für 1981 und über die Bewirtschaftung der gemeinsamen lebenden Bestände konsultiert.

Nach diesen Konsultationen haben die beiden Parteien ein Abkommen in Form eines Briefwechsels paraphiert —

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels über eine Fischereivereinbarung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung von Schweden für 1981 wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 10. Oktober 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. WALKER

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 234 vom 14. 9 1981, S. 95.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 226 vom 29. 8. 1980, S. 2.